

## Amtsgericht Mitte

Az.: 124 C 278/24



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Rosenbaum aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

[REDACTED] und macht gegen den Beklagten Scha-



Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, es sei weder eine Pflichtverletzung ersichtlich, noch werde ein kausaler Schaden dargelegt. Dem behaupteten Anspruch stehe aber auch der Einwand des Mitverschuldens, des treuwidrigen Verhaltens sowie der Rechtsgedanke des § 814 BGB entgegen, denn

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Fahrzeugherstellerin bisher noch nie mit einer Schadensersatzzahlung auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben reagiert habe.

Der Beklagte erhebt zudem die Einrede der Verjährung. Angesichts der im Jahr 2019 erteilten Deckungszusage seien etwaige Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2022 verjährt.

Die Klägerin meint, Regressansprüche dürften nicht der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB unterliegen, weil das Mandat über viele Jahre laufen kann und ein Mandant dann gegebenenfalls während eines laufenden Rechtsstreits einen Regress gegen seinen Rechtsanwalt führen müsse.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

§§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i. V. m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG wegen pflichtwidriger Mandatsführung und Falschberatung vor Vornahme einer erkennbar aussichtslosen außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite des Vorprozesses.

Der Beklagte und der Versicherungsnehmer waren durch einen Anwaltsvertrag (§§ 611, 675 BGB) miteinander verbunden. Im Umfang des Zahlungsbegehrens gemäß Klageantrag sind die – möglichen – Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwaltschaftung gegen den Beklagten gemäß § 86 Abs. 1 VVG auf die

■■■■ übergangen. ■■■■  
■■■■, indem sie diesen von den Kosten des Ausgangsverfahrens freigestellt hat. ■■■■  
■■■■  
■■■■

Ob hier die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten gegeben sind, kann offenbleiben, denn ein möglicher Anspruch ist jedenfalls verjährt.

■■■■  
von dem anwaltlichen Fehlverhalten der Beklagten. ■■■■

■■■■ Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB 3 Jahre beträgt, war Verjährung bei Einreichung der Klage im Jahr 2024 bereits eingetreten, unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist im Jahr 2019 oder 2020 begann. Spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung des Beklagten lagen alle anspruchsbegründenden Tatsachen vor und die ■■■■ ■■■■ ■■■■ hatte spätestens dann grob fahrlässige Unkenntnis von den in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Voraussetzungen. Die Ansicht der Klägerin, die Verjährung beginne erst mit Mandatsende zu laufen, ist unzutreffend und findet im Gesetz keine Stütze.

Da der Beklagte keinen Schadensersatz schuldet, besteht mangels Hauptanspruchs auch kein Anspruch auf Zinsen, §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Rosenbaum  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.05.2025

Noack, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 23.05.2025

Noack, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

---

## Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

**Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin